

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Herrn Rother
Umwelt- und Agrarausschuss
Vorsitzender Herrn Klinckhamer

per E-Mail

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Frau Dr. Drechsler
Durchwahl: 988-1284

Aktenzeichen:
LD2-

Kiel, 5. Dezember 2011

Synopse der Stellungnahme zum IZG-Entwurf

Ausschusssitzungen am 07. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rother,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Klinckhamer,

anbei finden Sie eine Synopse der Stellungnahmen zum IZG-Entwurf.

Diese Synopse enthält die wesentlichen Änderungsvorschläge zum zu beratenden IZG-Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carola Drechsler

<u>IZG-Entwurf 16.6.2011</u>	<u>ULD-Stellungnahme</u>	<u>Stellungnahmen LfDs / Uni Kiel/</u>	<u>Stellungnahme Verbraucherzentrale / IHK/ Handwerkskammer / AG Kommunale Landesverbände</u>	<u>Greenpeace / DGfif</u>
<p>§ 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen. (2) Dieses Gesetz gilt für den Zugang zu Informationen, über die die in § 2 Abs. 1 bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.</p>	<p>ULD: § 1 Abs. 1 S. 2: Der freie Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen ist zu gewährleisten.</p>			

<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Informationspflichtige Stellen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden Gremien, 2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden, 3. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit <ol style="list-style-type: none"> a) ihnen von mindestens einer der in Nummer 1 genannten Personen öffentliche Aufgaben zur Erledigung in den Handlungsformen des privaten Rechts übertragen wurden oder b) mindestens eine der in Nummer 1 genannten Personen sich ihrer zur Erledigung öffentlicher Aufgaben in den Handlungsformen des privaten Rechts bedient und sie dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen. 	<p>ULD:</p> <p>§ 2 Abs. 4: Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitung sform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen.</p>	<p>LfD Hamburg:</p> <p>Definition Information: Informationen sind das unabhängig von ihrem Speichermedium festgehaltene Wissen und Handeln aufzeichnungspflichtiger Stellen.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 2 IZG-E streichen Uni Kiel: - Definition Information fehlt - § 2 Abs. 2 Nr. 2 streichen, da die Regelung so nicht im IFG steht</p>	<p>Verbraucherzentrale S-H:</p> <p>Begriff Information: "(amtliche) Informationen sind jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung."</p> <p>IHK S-H, Handwerkskammer:</p> <p>- § 2 Abs. 1 Nr. 1 "...der sie beratenden Gremien" geht zu weit</p>	<p>Greenpeace:</p> <p>Sehr gute Regelung - § 2 Abs. 1 Nr. 1 „beratende Gremien“ ohne Einschränkung einbeziehen - keine Flucht ins Privatrecht</p> <p>DGfif:</p> <p>"Die Formulierung zur Kontrolle juristischer Personen des Privatrechts in § 2 Abs. 1 Nr. 3 IZG-SH übernimmt einen redaktionellen Fehler aus dem UIG-SH (dort § 2 Abs. 1 Nr. 2), da sie auf die Kontrolle durch die in Nr. 1 genannten juristischen Personen verweist, mithin den Eindruck erweckt, dass die Beaufsichtigung durch die in Nr. 1 genannten Behörden und Ämter nicht ausreichend sein soll."</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 IZG-SH verwirrend und unnötig kompliziert formuliert - keine Differenzierung nach Rechtsform - § 2 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH streichen, oberste Landesbehörden sollen in Anwendungsbereich fallen
---	---	---	---	---

--	--	--	--	--	--	--

<p>(2) Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, darüber hinaus, soweit es sich nicht um Umweltinformationen handelt;4. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird. <p>(3) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 liegt vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar<ol style="list-style-type: none">a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oderc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können. <p>(4) Umweltinformationen sind alle Daten über</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die<ol style="list-style-type: none">a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oderb) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette. <p>(5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.</p>

<p>§ 3 Anspruch auf Zugang zu Informationen Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.</p>	<p>Greenpeace: - Erlangung von Kopien von Informationsträgern durch die Bürger soll beibehalten werden auch für Umweltinformationen</p> <p>DGfif:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung für Normkollisionen aus § 17 IFG-SH übernehmen - speziellen Vorschriften soll lediglich Vorrang vor IZG eingeräumt werden, soweit diese weitergehende Zugangsrechte gewähren
<p>§ 4 Antragsstellung (1) Informationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht. (2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist die antragstellende Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrags bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen. (3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, leitet sie den Antrag so bald wie möglich an die über die Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.</p>	<p>Greenpeace/DGfif: Anträge sollten weiterhin durch die Behörde an die in Zweifel zuständige Behörde weitergeleitet werden Abs. 3 S. 2</p>

<p>§ 5 Verfahren, Frist</p> <p>(1) Die in Anspruch genommene Stelle hat der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag, es sei denn, die in Anspruch genommene Stelle hat wichtige Gründe, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen. Soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 11, zur Verfügung stehen, kann die in Anspruch genommene Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.</p> <p>(2) Soweit ein Anspruch nach § 3 besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle zugänglich zu machen. Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate. Wird von der Fristverlängerung nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist dies der antragstellenden Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p>			<p>Greenpeace:</p> <p>(richtlinienkonform "unverzüglich" (= "ohne schuldhaftes Zögern", § 121 Abs. 1 BGB), „spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich zu machen“ sollte beibehalten werden</p>
---	--	--	--

<p>§ 6 Ablehnung des Antrags</p> <p>(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 mitzuteilen. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 5 Abs. 1 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material aufbereitet sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 109 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.</p> <p>(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 9 oder 10 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit sie aussondert werden können.</p> <p>(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.</p>	<p>ULD:</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 2 sollte gestrichen werden.</p> <p>ULD/Verbraucherzentrale/DGfif:</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 2 neu einführen:</p> <p>"Wir der Antrag nicht innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung."</p> <p>Das Wort "Umweltinformationen" sollte jeweils durch "Informationen" ersetzt werden.</p>	<p>LfD Hamburg:</p> <p>- Die Gewährung des Zugangs auf andere Art als der beantragten sollte nicht als Ablehnung definiert werden.</p>	<p>Verbraucherzentrale S-H:</p> <p>In § 6 Abs. 1 neu einführen:</p> <p>„Wir der Antrag nicht innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.“</p>	<p>DGfif:</p> <p>In § 6 Abs. 1 neu einführen:</p> <p>„Wir der Antrag nicht innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.“</p>
---	---	---	---	---

<p>§ 7 Rechtsschutz</p> <p>(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. (2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist. (3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1. (4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.</p>	<p>ULD:</p> <p>§ 7 Abs. 4 sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>"Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann, bzw. nach Ablauf der Frist des § 6 Abs. 1 Satz 3 (neu) schriftlich geltend zu machen".</p>	<p>LfD Hamburg/U ni Kiel:</p> <p>- Streichung des zusätzlichen Rechtsbehelfs der erneuten Überprüfung durch die informationspflichtige Stelle</p>	<p>Greenpeace:</p> <p>"Die Änderung gegenüber dem Verfahren nach dem IFG wird abgelehnt." Aus dem bisherigen Abs. 2 Nr. (e) wird die Verpflichtung gestrichen, wonach die informationspflichtige Stelle den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung benennen muss. Die Änderung ist abzulehnen und im Übrigen richtlinienwidrig."</p>
<p>§ 8 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen</p> <p>(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind. (2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.</p>	<p>ULD:</p> <p>Begriff „Umweltinformation“ ist durch „Information“ zu ersetzen</p>		

<p>§ 9 Schutz öffentlicher Belange</p> <p>(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit; 2. die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land; 3. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, 4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder 5. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 6, <p>ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in der Nummer 2, der Zugang zu Informationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die in den Nummern 3 und 5 genannten Gründe abgelehnt werden.</p> <p>(2) Soweit ein Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, 2. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann, 3. sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder 4. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird, <p>ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.</p>	<p>ULD:</p> <p>In § 9 Abs. 1 Nr. 3 ist nach der Formulierung "die Vertraulichkeit der Beratung von informationspflichtigen Stellen" die Ergänzung "soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist" einzufügen.</p> <p>§ 9 Abs. 2 Nr. 3 ist einzuschränken: "in diesen Fällen hat die informationspflichtige Stelle die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung zu benennen"</p> <p>oder</p> <p>§ 9 Abs. 2 Nr. 3 streichen</p> <p>§ 9 Abs. 2 Nr. 6: Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses einfügen</p>	<p>LfD Hamburg:</p> <p>§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH: „Soweit die Bekanntgabe der Informationen die innere Sicherheit schädigen würde: 1..“</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 3: Ergänzung um den Zusatz „...deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist“.</p> <p>"§ 9 Abs. 2 Nr. 3 ist um den Zusatz zu ergänzen, dass bei einer Ablehnung, weil das Material gerade vervollständig wird, die Behörde die vorbereitende Stelle und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung benennen muss."</p> <p>- Regelung zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses nach dem Vorbild von § 10 IFG-SH und § 9 HmbIFG in das IZGSH integrieren</p>	<p>Verbrauch erzentrale S-H:</p> <p>- einfügen, wer die Vertraulichkeit überprüft</p>	<p>DGf:</p> <p>- § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG-SH: vorgesehene Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen ist nicht richtlinienkonform</p>
---	---	--	--	---

<p>§ 10 Schutz privater Belange</p> <p>Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden, 3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder 4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat, <p>ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.</p>	<p>ULD:</p> <p>§ 10 Abs, 1 Nr. 3 neu fassen:</p> <p>"3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder".</p>	<p>LfD Hamburg:</p> <p>§ 10 Satz 1 Nr. 1:</p> <p>Streichung des Zusatzes „...deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist“.</p> <p>Uni Kiel:</p> <p>Hinsichtlich § 10 Satz 1 Nr. 3 gilt: - §§ 7a und 17 IFG Berlin übernehmen: Verträge im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr, Energieversorgung, Krankenhauswesen und der Verarbeitung von Daten, die im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit stehen, unterliegen grundsätzlich dem Informationsrecht.</p>	<p>Verbraucherzentrale S-H:</p> <p>- einfügen, wer die Vertraulichkeit überprüft</p> <p>DGfI:</p> <p>"Die Regelung gewährt den Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gem. § 10 Nr. 3 IZG-SH nur bei überwiegend öffentlichem Bekanntheitsinteresse, wohingegen § 11 Abs. 1 IFG-SH den Informationszugang nur verwehrt, wenn das private Schutzinteresse überwiegt."</p>
--	--	--	---

<p>§ 11</p> <p>Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind.</p> <p>(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt, 2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt, 3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden, 4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken, 5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, 6. Umweltvereinbarungen sowie 7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 4 Nr. 1. <p>In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.</p> <p>(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.</p> <p>(4) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.</p> <p>(5) Die §§ 9 bis 10 sowie § 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>ULD:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff "Umwelt" in § 11 Abs. 1 Satz 1 sollte gestrichen werden - "Umweltinformationen" durch "Informationen" ersetzt 	<p>Uni Kiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Umweltinformationen" durch "Informationen" ersetzt - proaktive Veröffentlichung auch allgemeiner Informationen, wie sie § 12 IFG Bremen vorsieht - verbunden mit einem elektronischen Informationsregister wie in § 12 BremIFG – in einem standardisierten Format, z. B. auf Grundlage einer leicht erreichbaren und barrierefreien Plattform könnte helfen, eine eventuell zu befürchtende Überlastung der Verwaltung zu vermeiden und das Leitbild der Verwaltung um einen Transparenzaspekt im Sinne des Open Government ergänzen.
---	---	--

<p>§ 12 Kosten</p> <p>(1) Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, 2. die Einsichtnahme vor Ort, 3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 8, 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 11. <p>(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium für die Bereitstellung von Informationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Höhe der Kosten durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), finden keine Anwendung.</p> <p>(4) Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 können für die Bereitstellung von Informationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Abs. 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.</p>	<p>ULD:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühre nbfreiu ng für gemeinn ützige Organisa tionen sollte beibehal ten werden 	<p>Lfd Hamburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren befreiu ng für gemeinnüt zige Organisa tionen sollte beibehalte n werden 	<p>Verbraucherzentrale S-H:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebührenbe freiu ng für gemeinnützi ge Organisa tionen sollte beibehalten werden - § 12 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3: Kostendecke lung einführen 	<p>Greenpeace:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslagenbefreiu ng für erste 10 Kopien sollte beibehalten werden - Kostenerhebung nach Ermessen soll beibehalten werden <p>DGif:</p> <p>Gesamtregelung widersprüchlich und Erläuterungsbedürftig</p>
---	---	--	---	--

<p>§ 13 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationensuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt. Verhältnis zu anderen Normen</p>				
---	--	--	--	--